ÖPNV/BAHNEN
das warnkreuz

VBG-Spezial

4/2018 ÖPNV/BAHNEN

Themen: Aus- und Fortbildung 2019 Seminarangebot optimiert | **Mutterschutzgesetz** Neue Regeln für Unternehmen | **Bestandsschutz** Übergangsvorschriften enden | **Unfallgeschehen** Neues Konzept soll Grubenunfälle vermeiden | **Übergriffe vermeiden** Ermessensspielraum nutzen | **In eigener Sache** ÖPNV/Bahnen-Spezial wird moderner

Präventionsmaßnahme zum Schutz vor Übergriffen: In den Bussen der Ruhrbahn GmbH sind der Kontakt zu den Fahrgästen und die Kommunikation trotz Schutzscheibe noch gegeben.

Kreativer Arbeitsschutz kann sich lohnen

Preis für gute Ideen

Im Rahmen von VBG_NEXT – Gemeinsam Prävention entwickeln lobt die VBG in diesem Jahr den Präventionspreis aus. Die Ideen und Best-Practice-Beispiele sollen die Unternehmen anregen, den jeweiligen betrieblichen Arbeitsschutz weiter zu verbessern.

Auf den Internetseiten von VBG_NEXT werden innovative Entwicklungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes veröffentlicht, darunter prämierte Bewerbungen. Alle veröffentlichten Einreichungen nehmen am VBG-Präventionspreis teil.

Im Zuge der VBG_NEXT-Kampagne haben sich auch 2018 wieder einige Verkehrsunternehmen mit klugen und aussichtsreichen Einreichungen beworben.

Ruhrbahn GmbH

Rund jeder zehnte Arbeitsunfall in der Branche ÖPNV erfolgt durch Übergriffe Dritter auf Beschäftigte der Verkehrsunternehmen. Die Ausfallzeiten und damit die Kosten für das Unternehmen sind erheblich. Die Ruhrbahn hat vor diesem Hintergrund technische Maßnahmen für den Bau und die Ausrüstung ihrer Busse ergriffen. Durch den Einbau einer zweiteiligen Schutzscheibe am Fahrerarbeitsplatz wurde eine Fahrerkabine gestaltet, die erheblich mehr Schutz vor Übergriffen bietet als die bislang eingebau-

Die zur ersten Tür der Busse gewandten Schutzscheiben am Fahrerarbeitsplatz bieten für Fahrerinnen und Fahrer erheblich mehr Sicherheit.

Der Verkauf von Fahrausweisen kann ohne Einschränkung durchgeführt werden.

ten Halb- oder Ohrenscheiben. Die Zufriedenheit des Fahrpersonals ist gestiegen, da sich das Sicherheitsgefühl bedeutend verbessert hat, besonders in der Nacht. Zusätzlich haben sich das Raumklima und die Geräuschimmission durch die lärmdämmende Wirkung der Scheiben für das Fahrpersonal verbessert. Die negativen Eigenschaften früherer Ausführungen mit Spiegelungen und Reflexionen besonders bei Fahrten während der Dunkelheit konnten durch die Verwendung speziell entspiegelter und in ihrer Position veränderbarer Scheiben eliminiert werden. Die Mehrkosten von circa 4.000 Euro pro Fahrzeug lohnen sich für das Unternehmen, denn die Unfälle durch Übergriffe wurden in erheblichem Maß verringert.

Bislang sind etwa 86 von rund 250 Fahrzeugen damit ausgestattet worden. Auf Wunsch des Fahrpersonals nach einer flottenweisen Ausrüstung wurden bereits weitere 80 Fahrzeuge mit Fahrerkabine bestellt.

Hansebahn Bremen GmbH

Für das Jahr 2017 hat die Hansebahn Bremen GmbH (HBB) ein Konzept mit zwei Workshops erstellt, in denen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kleingruppen die Gefahren von unterschiedlichen Tätigkeiten, auch aus anderen Arbeitsbereichen der HBB, bewusster gemacht werden sollten.

Im Januar fand der erste Workshop statt. Weitgehend eigenständig erarbeiteten die Kollegen drei Themenstellungen. An den Stationen Leitern und Tritte, Queren von Waggons und Instandsetzen von Güterwagen wurden sie von Trainern aus den jeweiligen Fachabteilungen unterstützt. Hierzu wurden zwei Waggons und diverse Leitern bereitgestellt, sodass die Teilnehmenden am realen Objekt Erfahrungen sammeln konnten. Abgeschlossen wurde der Workshop durch eine Nachbesprechung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Der zweite Workshop folgte im Oktober. Zu Beginn führte die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit den Gruppen ein Brainstorming durch, um zu ermitteln, welche Ablenkungen während der Arbeit auftreten und welche Auswirkungen diese haben können. Zur praktischen Veranschaulichung diente anschließend ein Parcours, der mit einem Segway befahren wurde. Nach ersten Fahrten ohne Ablenkung wurde eine einfache, parallel zum Fahren zu lösende Aufgabe gestellt, zum Beispiel das Zählen von verschiedenfarbigen Äpfeln entlang der Strecke. Die sich hierdurch ergebenden Schwierigkeiten waren durch die Teilnehmer deutlich erlebbar. Abschließend behandelten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeinsam mit dem Fahrzeugma-

nager an einem bereitgestellten Firmenwagen das Thema Ladungssicherung.

Eine Auswertung der Beurteilungsbögen der Teilnehmenden ergab ein sehr positives Bild. Sie empfanden die vermittelten Inhalte als sehr praxisnah und würden die Schulungsreihe weiterempfehlen. Insbesondere die Themen Ladungssicherung und die Verwendung von Leitern und Tritten wurden als lehrreich beschrieben. Durch die aktive Einbindung der Beschäftigten und die Erarbeitung verschiedener, teils tätigkeitsfremder Aufgaben konnte eine starke Auseinandersetzung mit dem Thema Aufmerksamkeit erreicht werden. Das Konzept ist ein Baustein zur kontinuierlichen Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins bei der HBB.

(Un-)Aufmerksamkeit ist ein sehr sensibles und schwer greifbares Themengebiet. Durch die Kombination aus Theorie und Praxis, Spaß und Ernst konnte es anschaulich vermittelt werden.

Zwei von vielen

Diese beiden Bewerbungen sollen als Beispiele dienen, die veranschaulichen, mit welcher Kreativität und mit welchen Ideen die Mitgliedsunternehmen am Wettbewerb der VBG teilnehmen. Die Preisträger werden in der nächsten Ausgabe des VBG-Spezials bekannt gegeben.

Die Konkurrenz war groß. Insgesamt gab es knapp 70 Bewerbungen in den Kategorien Organisation, Sicherheitstechnik, innovative Produkte und Gesundheitsförderung. Es sind einige sehr gute Ideen dabei, die veröffentlicht werden. Bei anderen wird die Möglichkeit einer speziellen Förderung durch die VBG geprüft, oder der Einreicher erhält eine persönliche Anerkennung der VBG.

Fazit

Durch die ständige Aktion VBG_NEXT besteht die Möglichkeit, über das gesamte Jahr gute Ideen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes bei der VBG einzureichen. Bei entsprechender Qualität werden diese veröffentlicht, damit andere Unternehmen angeregt werden, diese Ideen aufzugreifen und mit Maßnahmen zu unterlegen.

Info

www.vbgnext.de

Die Übungen mit dem Segway sensibilisieren die Mitarbeiter für bewegte Massen.

Fotos: S. 1–3: Ruhrbahn GmbH (3); Hansebahn Bremen GmbH

Die Teilnehmenden erarbeiten sich die Inhalte zum großen Teil selbst.

Aus- und Fortbildung 2019

Seminarangebot optimiert

Nach der Restrukturierung des Seminarangebotes ist die Anzahl der Teilnehmenden in den Branchenseminaren im Bereich ÖPNV/Bahnen auf einem guten Stand.

Wie den Rückmeldungen und Beurteilungen der einzelnen Seminare zu entnehmen ist, genießen die Qualifizierungsveranstaltungen für die Branche ÖPNV/Bahnen in den Verkehrsunternehmen einen guten Ruf. Die Branchenseminare zeichnen sich insbesondere durch die Zielgruppenreinheit aus. Das heißt, hier kommen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammen, die den gleichen fachlichen Hintergrund und ähnliche Aufgabenstellungen beim täglichen Arbeiten haben. Hierbei konnten in verschiedenen Seminaren konkrete Lösungen für Arbeitsschutzprobleme erarbeitet werden, die für eine Reihe der Teilnehmenden eine Hilfestellung in ihrem Arbeitsalltag darstellen. Wenn die Teilnehmeranzahl auf der Warteliste eines Seminars dieses erfordert, wird ein zusätzliches Seminar durch die VBG eingerichtet.

Workshop MGSWV

Neu im Seminarprogramm für die Branche ÖPNV/Bahnen ist ein Workshop für Moderatoren, die in der Berufskraftfahrerqualifizierung tätig sind. Hier können die von der Verordnung geforderten Sicherheits- und Gesundheitsthemen diskutiert werden, um sie dann zielgruppengerecht in Praxisübungen aufzubereiten und zu vermitteln. Der neue Workshop setzt die bisherige, aber eingestellte, Aus- und Fortbildung von Moderatoren für Schulungen im Rahmen der Berufskraftfahrer-Qualifikationsverordnung fort.

Geänderte Fasi-Ausbildung

Der Bedarf an der Ausbildung von unternehmensinternen Fachkräften für Arbeitssicherheit (Fasi) für die Branche ÖPNV/Bahnen ist ebenfalls zurückgegangen. Die Seminarreihe wurde eingestellt.

Da die Ausbildung einen technischen Schwerpunkt hatte, werden von 2019 an die Teilnehmenden aus der Branche ÖPNV/Bahnen in die allgemeine Technik Fasi-Seminarreihe integriert. Die branchenspezifischen Kenntnisse werden in einem neu entwickelten Seminar FSFRV vermittelt. Dieses ist erforderlich, da die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ die Sach- und Fachkenntnisinformation explizit fordert. Das Seminar wird jährlich angeboten und kann vor, während oder nach der Ausbildung absolviert werden. Es ist auch für Fasi gedacht, die – aus einer anderen Branche kommend – Unternehmen der Verkehrsbranche betreuen wollen.

VBG-Seminare buchen

Ab sofort ist eine Anmeldung für Seminare, die 2019 stattfinden, online möglich. Das gesamte Angebot der VBG finden Sie im Internet unter www.vbg.de/seminare. Dort stehen alle erforderlichen Informationen zu Zielgruppen und inhaltlichen Schwerpunkten.

Info

www.vbg.de/seminare

Mutterschutzgesetz

Neue Regeln für Unternehmen

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Kraft. Es bringt Änderungen für die betroffenen Frauen und die Unternehmen.

Ein zentraler Punkt im MuSchG ist das Thema Sicherheit am Arbeitsplatz. Bislang mussten Unternehmen in besonderen Einzelfällen eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durchführen. Sie waren dazu nur verpflichtet, wenn eine Schwangerschaft bekannt wurde und die betreffende Mitarbeiterin bei der Arbeit einer konkreten Gefährdung ausgesetzt war – durch potenziell schädliche chemische oder biologische Stoffe oder durch physikalische Einwirkungen.

Das neue MuSchG räumt mit dieser Einschränkung auf: Es schreibt für jede Tätigkeit eine allgemeine Gefährdungsermittlung vor, und zwar unabhängig davon, ob die Tätigkeit von einer Frau oder einem Mann ausgeübt wird.

Es sind die möglichen Gefährdungen für den betroffenen Personenkreis in der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Unternehmen die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen entsprechend ergänzen und anpassen müssen.

Auf Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung hat das Unternehmen zu ermitteln, ob

- Maßnahmen zum Schutz einer schwangeren oder stillenden Frau erforderlich sein werden,
- eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird,
- eine Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz während der Schwangerschaft/des Stillens nicht mehr möglich sein wird.

In dieser ersten Stufe der Anpassung wird in der Gefährdungsbeurteilung untersucht, ob und welche Gefährdungen für Schwangere und/oder Stillende vorliegen können. Ist dies der Fall, müssen Maßnahmen ausgewählt werden, die geeignet sind, eine unverantwortbare Gefährdung für die betroffene Frau zu vermeiden. Der Begriff der unverantwortbaren Gefährdung wird allerdings nicht näher definiert, sodass hier ein gewisser Interpretationsspielraum entsteht.

In der Gefährdungsbeurteilung muss der Mutterschutz berücksichtigt werden.

In § 9 (2) MuSchG heißt es daher:
„… Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist …“

Anhaltspunkte für eine solche unverantwortbare Gefährdung können hier die Überschreitung von Expositionsgrenzwerten, etwa für Lärm oder Vibration, oder die konkrete Aufzählung der unzulässigen Tätigkeiten in den §§ 11 und 12 MuSchG geben.

Wird das Unternehmen informiert, dass eine Frau schwanger ist oder stillt, muss die bestehende Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität überprüft werden. Spätestens jetzt müssen die erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Hier ist dringend auch die Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und insbesondere durch den Betriebsarzt geboten.

Je nach Schwangerschaft kann auch ein Austausch zwischen Betriebsarzt und behandelndem Gynäkologen sinnvoll beziehungsweise notwendig sein. Die Schwangere/Stillende ist anhand der aktualisierten Gefährdungsbeurteilung über die erforderlichen Maßnahmen zu unterweisen.

Darüber hinaus fordert das MuSchG, dass jetzt das Unternehmen nach § 27 MuSchG der Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsicht) die Beschäftigung einer Schwangeren/Stillenden mitteilen muss. Neben der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber der Schwangeren/Stillenden ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anbieten.

Info

www.bmfsfj.de/mutterschutz

Fotos: S. 4: VBG; S. 5: contrastwerkstatt/Adobe Stock

An der Drehbank wurde eine Schutzhaube für Spannfutter nachgerüstet.

Am Gabelstapler wurde ein Beckengurt nachgerüstet.

Für Aufzüge läuft die Nachrüstpflicht im Dezember 2020 ab.

Bestandsschutz

Übergangsvorschriften enden

Da für Aufzüge in gut zwei Jahren die Übergangsfrist für die Anforderungen des sicheren Betriebes abläuft, ist es sinnvoll, sich auch mit einigen anderen Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) konkreter zu beschäftigen.

Grundsätzlich dürfen ältere Maschinen, für die zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens noch keine Pflicht für die Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung bestand, weiterbetrieben oder erneut in Verkehr gebracht werden.

Der Arbeitgeber hat im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung unter anderem den Zustand des Arbeitsmittels zu bewerten. Die auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung zu ergreifenden Schutzmaßnahmen müssen wie bisher dem Stand der Technik entsprechen (§ 4 (1) Nr. 2 n. F. Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV). Dabei ist sauberes Differenzieren wichtig. Verbindlich ist nur das Ergebnis: Die Verwendung des Arbeitsmittels muss nach dem Stand der Technik sicher sein (§ 4 (1) Nr. 3 BetrSichV).

Dass ein Arbeitsmittel selbst dem Stand der Technik entspricht, ist demnach weder erforderlich noch ausreichend. Der Arbeitgeber muss prüfen, ob unter den konkreten Einsatzbedingungen zusätzliche betriebliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, beispielsweise Sicherheitseinrichtungen, die an einer Maschine angebracht werden (dies gilt analog auch für die Montage von Arbeitsmitteln nach dem Stand der Technik (§ 6 (3) Satz 1 Nr. 1 BetrSichV).

Ergeben sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung weiterhin Gefährdungen, sind weitere, den Stand der Technik beschreibende Anforderungen der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 BetrSichV). Die zur Maschinenrichtlinie erlassenen Normen können zur Beurteilung herangezogen werden.

Weitere wichtige Aspekte für Arbeitsmittel:

1. Es muss festgelegt sein, wie die regelmäßige Funktionskontrolle von vorhandenen Schutzeinrichtungen zu erfolgen hat.
2. Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen müssen funktionsfähig sein und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden können.
3. Bei Verwendung von Arbeitsmitteln an unterschiedlichen Betriebsorten ist ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung vorzuhalten.
4. Für den Fall besonderer Betriebszustände, Störungen und Unfälle hat der Arbeitgeber für unverzügliche Erste Hilfe und Rettung zu sorgen.
5. Bei Gefährdungen durch Tätigwerden von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber an einem Arbeitsort ist ein Koordinator schriftlich zu bestellen.

Für Aufzüge gilt:

- Zweiwegekommunikationssystem erforderlich bis 31. Dezember 2020,
- Notdienst (intern oder extern) ständig erreichbar,
- Notfallplan muss vorhanden sein und muss dem Notfalldienst zur Verfügung stehen,
- Hilfsmittel zur Befreiung Eingeschlossener müssen vor Ort sein,
- Instandhaltungsmaßnahmen sind nach Herstellervorgaben durchzuführen,
- regelmäßige Funktionskontrolle der Sicherheitseinrichtungen,
- Prüffrist für alle Aufzüge maximal zwei Jahre, auch wenn sie der Maschinenverordnung unterliegen,
- in Aufzugskabinen muss deutlich sichtbar und dauerhaft eine Kennzeichnung vorhanden sein (Monat/Jahr der nächsten Prüfung).

Fazit

Der Arbeitgeber muss bei älteren Arbeitsmitteln im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich entscheiden, ob und welche Nachrüstmaßnahmen oder welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich sind, damit die Schutzziele der BetrSichV erreicht werden.
Den Verantwortlichen in den Unternehmen wird empfohlen, zu prüfen, inwieweit die in der Aufzählung genannten Forderungen erfüllt werden.
Für Aufzüge läuft die Frist zum Nachrüsten mit der dazugehörenden Organisation im Dezember 2020 ab.

Info
www.vbg.de/seminare

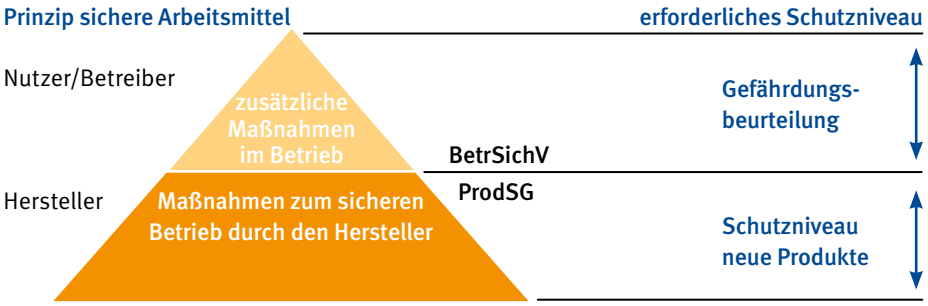

Unfallgeschehen

Neues Konzept soll Grubenunfälle vermeiden

Bei der Ruhrbahn GmbH ist es in den letzten Jahren zu Unfällen im Bereich der Arbeitsgruben der Werkstätten gekommen, die teilweise zu schweren Verletzungen der Mitarbeiter führten. Durch vier Unfälle allein in den Jahren 2015 und 2016 sah das Unternehmen akuten Handlungsbedarf.

Durch farblich gekennzeichnete Grubenabdeckungen erfolgt eine unverwechselbare Zuordnung zu den Arbeitsbereichen.

Die folgenden Ereignisse zeigten dem Unternehmen den Handlungsbedarf:

1. Ein Mitarbeiter ging beim Entwirren eines Schlauchs rückwärts und stürzte in die Arbeitsgrube.
2. Ein falsch positioniertes Fahrzeug verdeckte den Grubenübergang. Der Mitarbeiter trat ins Leere und stürzte in die Grube.
3. Ein Mitarbeiter wollte die Grube überqueren und stürzte in die Grube.
4. Beim Schlauchnachziehen ist ein Mitarbeiter rückwärts in die Grube gestürzt.

Der Arbeitskreis Gruben

Im Arbeitsschutzausschuss wurden die Grubenstürze thematisiert. Ein Arbeitskreis Gruben wurde gegründet, der aus den Leitern der betroffenen Fachbereiche, dem Betriebsleiter sowie Mitarbeitern der Abteilungen Immobilien und Arbeitssicherheit besteht. Der Arbeitskreis analysierte die Unfälle, besichtigte die Unfallorte und die dort jeweils bestehenden Rahmenbedingungen und Arbeitsabläufe. Auch die Umgebungsbedingungen, zum Beispiel der Zustand der Infrastruktur in den einzelnen Betriebshöfen, wurde analysiert. Die Gefährdungsbeurteilung für die Bereiche und Tätigkeiten wurde überprüft und angepasst.

Kurzfristige Maßnahmen als Soforthilfe

Im Ergebnis der Analyse wurde ein Katalog von Sofort- und längerfristigen Maßnahmen beschlossen. Die folgenden Maßnahmen wurden sofort umgesetzt:

- Beseitigung von Sturz und Stolperstellen,
- Intensivreinigung von Böden und Gruben,
- Lackieren der Grubenkanten und Aufhellen der Grubenwände,
- Optimierung der Hallenreinigung,
- Beschaffung neuer Grubenübergänge,
- Einsatz von Gurtbändern und -pfosten,
- Unterweisung der Beschäftigten,
- Anpassung der Gefährdungsbeurteilungen.

Gefährdungsschwerpunkte

Ein Schwerpunkt des Unfallgeschehens wurde in den Omnibuswerkstätten festgestellt, wo Teile der Betriebswerkstatt durch mehrere Bereiche genutzt werden. Die Werkstatt führt in der Tagschicht die Durchlaufwartung durch und benötigt dafür die Gruben. In der Spät- und Nachtschicht werden die Fahrzeuge durch den Fahrbetrieb betankt und durch einen externen Dienstleister gereinigt. Für diese Tätigkeiten werden die Gruben nicht benötigt und stellen eine Unfallgefahr dar.

Fahrbetrieb und Reiniger sprachen sich für das Abdecken der gesamten Grube aus. Dies wurde von der Werkstatt abgelehnt, weil die Grube für die täglichen Arbeiten benötigt wird. Um die Gefährdungen zu minimieren, wurde nach einer Lösung gesucht, die allen Beteiligten gerecht wird.

Farblich gekennzeichnete Grubenabdeckungen

Zum Abdecken der Gruben geht die Ruhrbahn GmbH einen neuen Weg. Die Gruben werden durch verschiedenfarbige GFK-Gitter niveaugleich mit dem Hallenboden abgedeckt. Graue Gitter werden dort eingelegt, wo die Grube ständig abgedeckt bleiben kann. Grüne Gitter werden dort eingesetzt, wo die Beschäftigten der Werkstatt eine geöffnete Grube benötigen. Es wurde klar geregelt, durch wen die Gitter herausgenommen beziehungsweise eingelegt werden. Dieses Verfahren stellt sicher, dass die Gruben abgedeckt sind, wenn sie nicht benötigt werden, und offen, wenn sie gebraucht werden. Darüber hinaus sind die offenen Grubenanteile für den Werkstattbereich minimiert und die Übergänge über die Gruben optimiert. Zusätzliche Maßnahmen sollen eine weitere Optimierung bewirken. Auf einem Betriebshof wird die Fahrtrichtung gedreht, um den Durchlauf zu optimieren. Zukünftig werden die Fahrzeuge erst nach dem Betanken und nach der Innenreinigung gewaschen. Dies hat positive Auswirkungen auf Sauberkeit, Raumklima und Bodenbeschaffenheit und somit auf die Arbeitssicherheit. Ebene Böden, Sauberkeit, helle Flächen, und klare farbliche Kennzeichnung sollen Grubenstürze vermeiden.

Info

BG-Regel „BGR 157 – Fahrzeug-Instandhaltung“: www.vbg.de, Suchwort: BGR 157

Fotos: S. 6: VBG (3); S. 7: Ruhrbahn GmbH

Übergriffe vermeiden

Ermessensspielraum nutzen

Übergriffe auf Fahrpersonal nehmen zum Teil erschreckende Formen an. So mancher Konflikt könnte durch deeskalierendes Verhalten des Fahrpersonals und geeignete Kommunikation vermieden werden.

In einem Verkehrsunternehmen befuhr der Busfahrer Otto P.* eine Stadtlinie. Ein Fahrgast stieg zu und beschwerte sich darüber, dass ihn vorher ein Fahrer einer anderen Linie nicht mitgenommen habe. Mit üblen Beschimpfungen forderte der Fahrgast Otto P.* auf, ihn an „seiner" Haltestelle aus dem Bus zu lassen. Da diese Haltestelle planmäßig nicht angefahren wurde, setzte der Fahrer seine Fahrt fort, ohne anzuhalten.

Der aggressive Fahrgast griff daraufhin während der Fahrt bei einer Geschwindigkeit von circa 50 Stundenkilometern den Fahrer an und verletzte ihn.

Was tun?

Diese Eskalation hätte durchaus vermieden werden können, wenn der Fahrer auf das Anliegen des Fahrgastes flexibel reagiert hätte. Das Verhalten des Fahrers stand zwar im Einklang mit den betrieblichen Vorgaben. Ein hier durchaus mögliches entgegenkommendes Verhalten hätte den Konflikt aber rechtzeitig entschärft. Insofern muss das Unternehmen seine Beschäftigten unterstützen, indem es ihnen ausreichende Entscheidungsspielräume einräumt. Das Fahrpersonal muss wissen, dass es sich in kritischen Fällen auf die Unterstützung des Unternehmens verlassen kann. Eindeutige Dienstanweisungen und eine klare Definition des Spielraums des Fahrpersonals für solche und ähnliche Fälle schaffen für die Fahrerinnen und Fahrer die Möglichkeit, in der jeweiligen brenzligen Situation angemessen zu handeln.

Aber auch technische Maßnahmen am Fahrerarbeitsplatz können dazu beitragen, Übergriffen entgegenzuwirken. Eine Reihe von Verkehrsunternehmen haben die Tür zum Fahrerarbeitsplatz mit einer Scheibe als zusätzlichen Schutz ausgerüstet. Sie haben damit hinsichtlich der Übergriffe auf das Fahrpersonal gute Erfahrungen gemacht.

Unfallfolgen

Die Folgen solcher Übergriffe sind häufig nicht nur physisch, sondern auch psychisch. Auch wenn die verletzte Person äußerlich auf den ersten Blick nur leicht verletzt ist, kann der seelische Schaden erheblich sein. Diese Beschäftigten sollten schnell ermittelt werden, um ihnen unverzüglich Hilfe anbieten zu können. Die Ausfallzeiten können dadurch erheblich reduziert werden.

Bei der Durchsetzung des Hausrechtes auf der Basis der Beförderungsbedingungen kann leicht der falsche Ton benutzt werden, der sich dann zu einem Konflikt oder Übergriff entwickeln kann.

Hier ist Besonnenheit sowie eine kluge und angemessene Ansprache und Wortwahl sehr hilfreich.

** Der Name wurde von der Redaktion geändert. Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Bild und dem geschilderten Unfall.*

Mit einer geeigneten Scheibe an der Tür zum Fahrerarbeitsplatz können überraschende Übergriffe von hinten vermieden werden.

Info

VBG-Fachinformation BGI 5039 „Sicherheitsmaßnahmen gegen Übergriffe Dritter in Verkehrsunternehmen": www.vbg.de, Suchwort: BGI 5039

In eigener Sache

Neues Spezial ÖPNV/Bahnen ab 2019

Ein neues Layout, übersichtlicher gestaltet und noch aktueller, so präsentiert sich das ÖPNV/Bahnen-Spezial ab der nächsten Ausgabe.

Das auf die Branche ÖPNV/Bahnen zugeschnittene Informationsmedium als Nachfolgezeitschrift vom „warnkreuz" erfreut sich großer Beliebtheit. Mit VBG-Spezial bieten wir Ihnen viermal im Jahr einen Überblick über die relevanten Arbeitsschutzthemen der Branche.

Ab dem kommenden Jahr erscheint VBG-Spezial in aktualisierter Form. Wie gewohnt, werden wir Ihnen auch weiterhin aktuelle Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes präsentieren, dabei aber die Gestaltung des Spezials verbessern. Mehr Grafiken und Interviews werden die Lesbarkeit verbessern, wobei aktuellere Themen noch weiter in den Vordergrund gelangen werden. Dennoch bleibt auch Platz für Fachthemen, wie zum Beispiel für die Digitalisierung und den Betrieb von Bussen und Bahnen. Zudem werden wir auch weiterhin über das Unfallgeschehen berichten.

Das Spezial ÖPNV/Bahnen wird zukünftig direkt in ausreichender Anzahl in die Betriebe versandt.

Wir freuen uns mit der nächsten Ausgabe auf ein frisches und runderneuertes ÖPNV/Bahnen-Spezial für Sie!

Ihre VBG-Spezial-Redaktion

Impressum

VBG, Massaquoipassage 1,
22305 Hamburg, www.vbg.de
Verantwortlich für den Inhalt (i.S.d.P.):
Dr. Andreas Weber
Produkt-Nr.: 01-05-6138-2
www.vbg.de/certo

Foto: VBG